

BUNDESPORTGERICHT

4/2005

Einspruch der TSG Friesenheim e.V. und des Spielers Peter De Hooge (Spielausweisnummer 562) gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle 13-05/06 vom 26.09.2005 - betreffend die Sperre des Spielers De Hooge

Das Bundessportgericht des Deutschen Handballbundes in der Besetzung

Karl-H. Lauterbach, Solingen, als Vorsitzender,
Friedrich Stern, Heidelberg, als Beisitzer,
Dr. Hans-Joachim Wolf, Berlin, als Beisitzer,

fällt nach mündlicher Verhandlung am 03.11.2005 in Köln folgendes

URTEIL

1. Auf den Einspruch der TSG Friesenheim und des Spielers De Hooge wird der Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 13 vom 26.09.2005 dahingehend abgeändert, daß der Spieler De Hooge mit einer Sperre von 4 M-Spielen - längstens zwei Monate - belegt wird.
2. Die in dem Bescheid ausgeworfene Geldstrafe wird aufgehoben.
3. Die Hälfte der Einspruchsgebühr ist den Einspruchsführern zu erstatten.
4. Von den noch festzusetzenden Auslagen des Verfahrens tragen die Einspruchsführer einerseits und die HBL (Ligaverband der Männer) andererseits je die Hälfte.

Sachverhalt

Am 17.09.2005 fand das Meisterschaftsspiel Nr. 3317 der 2. Bundesliga Männer, Gruppe Süd, zwischen der HSG Gensungen/Felsberg und der TSG Friesenheim in Gensungen statt. Das Spiel wurde geleitet von den Schiedsrichtern Frank Klinkermann und Christian Lutze. Als Schiedsrichterbeobachter war Axel Niedtner anwesend.

Unmittelbar nach dem Schlußpfiff ereigneten sich auf dem Spielfeld tumultartige Szenen, unter anderem ausgehend von dem Trainer des Heimvereins Günter Böttcher, der sich wild gestikulierend in der Nähe der Auswechselbank des Gastvereins bewegte. Der Trainer Günter Böttcher ging nach einem Körperkontakt mit dem Spieler Nr. 23 von Friesenheim, Tobias Brahm, spektakulär zu Boden. Im Anschluß hieran attackierte ein Offizieller von Gensungen den Spieler Brahm, wobei dieser sich bei der Aktion einen Bruch der Mittelhand zuzog. Hiernach griff der Spieler Nr. 8 Peter De Hooge, diesen Offiziellen von Gensungen an, legte einen Arm von

hinten um den Hals des Offiziellen und riß diesen zu Boden. Mit dem anderen Arm wischte er ihm dann noch die Brille vom Kopf. Hierbei zog sich der Offizielle von Gensungen eine leichte Rißwunde zu.

Nach dem Spiel vermerkten die Schiedsrichter im Spielbericht: "Nach Spielende spielten sich auf der Spielfläche tumultartige Szenen zwischen Spielern und Offiziellen beider Mannschaften ab. In deren Verlauf nahm SR Lutze wahr, daß der Spieler Nr. 8 der TSG Friesenheim, Peter De Hooge, den MV von Gensungen, Gerhard Reiß, tätlich angriff. Er zog ihn von hinten mit dem Unterarm würgend zu Boden. Dabei riß er ihm mit der anderen Hand die Brille gewaltsam seitlich vom Gesicht."

Unter dem 20.09.2005 erhielten der Verein TSG Friesenheim und der Spieler Peter De Hooge per Telefax ein Schreiben des Spielleiters Bundesligen, in dem der Eintrag der Schiedsrichter auf dem Spielbericht zitiert wurde, mit der Maßgabe, dazu bis zum 22.09.2005 eine Stellungnahme abgeben zu können. In diesem Schreiben heißt es weiter: "Danach wird über das endgültige Strafmaß entschieden. Die vorläufige Sperre von 14 Tagen bleibt in Kraft."

Der Spieler De Hooge nahm an dem darauffolgenden Spiel des Vereins TSG Friesenheim gegen Balingen am 25.09.2005 nicht teil. Der Verein hatte das Schreiben der Spielleitenden Stelle als einen offiziellen Hinweis auf den Eintritt einer vorläufigen Sperre nach § 5 Abs. 1 RO aufgefaßt und deshalb den Spieler nicht eingesetzt.

Am 26.09.2005 erging dann der angegriffene Bescheid der Spielleitenden Stelle, wonach der Spieler De Hooge mit einer Sperre von sieben Meisterschaftsspielen - längstens zwei Monate - und mit einer Geldstrafe in Höhe von EUR 1.000,00 belegt wurde. Der in dem Bescheid aufgeführte Sachverhalt entspricht dem Eintrag der Schiedsrichter auf dem Spielbericht. Als Rechtsgrundlage ist in dem Bescheid RO § 5, Ziffer 5b angegeben. Desweiteren heißt es in diesem Bescheid, daß eine Sperre am Tag nach der Zustellung beginne.

Gegen diesen Bescheid haben der TSG Friesenheim und der Spieler De Hooge durch Schriftsatz ihres anwaltlichen Vertreters vom 28.09.2005 Einspruch eingelegt und beantragt, die verhängte Sperre und die verhängte Geldstrafe aufzuheben und den Spieler vom Vorwurf eines Verstoßes gegen § 5 Ziff. 5b RO freizusprechen, hilfsweise die Strafen angemessen zu reduzieren.

Die Einspruchsführer begründen Ihre Anträge damit, daß die Schilderung des Schiedsrichters Lutze, auf dessen Wahrnehmung der Bescheid gestützt war, mit dem tatsächlichen Ablauf nicht im Einklang stünden, sondern daß es sich um einen durch einen Wahrnehmungsfehler bzw. durch eine Personenverwechslung zu erklärenden Irrtum handele. Sie stellen durch eine Videoaufzeichnung der Szene unmittelbar nach Spielende sowie durch die schriftliche Einlassung des Spielers De Hooge und die schriftlichen Aussagen der Zeugen Pfeiffer, Beck, Brahm und Kibat unter Beweis, daß der Trainer Böttcher von Gensungen Spieler ihrer Mannschaft zunächst durch verbale Beleidigungen und beleidigende Gesten massiv provoziert habe, woraufhin er von dem Spieler Brahm von TSG Friesenheim einen leichten Stoß erhalten habe, auf den der Trainer Böttcher äußerst theatralisch reagiert habe, sich fallen gelassen habe und sich mehrfach spektakulär auf dem Hallenboden gewälzt habe. Danach habe der Mannschaftsverantwortliche Reiß von Gensungen exakt in der von der vom Schiedsrichter Lutze zu Lasten des Spielers De Hooge beschriebenen Weise den Spieler Brahm von hinten mit einem Würgegriff umgerissen. Beide hätten am Boden gelegen, wobei der Mannschaftsverantwortliche Reiß den Spieler Brahm umklammert gehalten habe.

Erst hiernach habe sich der Spieler De Hooge in das Geschehen eingemischt und lediglich den Spieler Brahm aus der Umklammerung des Mannschaftsverantwortlichen Reiß zu befreien versucht, um den Spieler Brahm vor weiteren Verletzungen zu schützen. Sein Eingreifen habe sich darauf beschränkt, den Mannschaftsverantwortlichen Reiß vom wehrlosen und verletzten Spieler Brahm wegzuziehen. Falls hierin ein sportstrafrechtlich relevantes Verhalten gesehen werde, sei dies jedenfalls durch Nothilfe gerechtfertigt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht berufen sich die Einspruchsführer ferner darauf, daß eine Strafbefugnis der Spielleitenden Stelle nicht mehr gegeben gewesen sei, weil die Schiedsrichter im Anschluß an das Spiel eine sogenannte "Tatsachenentscheidung" getroffen hätten. Für den Fall, daß sie in dem Verhalten des Spielers De Hooge eine Tötlichkeit gesehen hätten, wäre nach Auffassung der Einspruchsführer von den Schiedsrichtern auch unmittelbar nach dem Spiel noch eine Disqualifikation auszusprechen gewesen. Da dies nicht geschehen

sei, sei die Strafgewalt der Schiedsrichter ausgeschöpft gewesen, wodurch auch die Spielleitende Stelle an einer Bestrafung des Spielers gehindert gewesen sei.

Schließlich verwarfen sich die Einspruchsführer gegen eine Berechnung der Sperre von sieben M-Spielen ab Zustellung des Bescheides vom 26.09.2005. Sie berufen sich darauf, daß die Spielleitende Stelle nicht nur schriftlich sondern zuvor auch mündlich unter Aufforderung, den Spielausweis einzusenden, erklärt habe, daß eine vorläufige Sperre eingetreten sei. Hieran habe man sich gehalten, indem man den Spieler in dem verlorengegangenen Meisterschaftsspiel vom 25.09.2005 schon nicht eingesetzt habe.

Zur Unterstützung ihrer Ausführungen haben die Einspruchsführer einen Ausschnitt aus der Videoaufzeichnung des Spiels vorgelegt. Dieser Ausschnitt ist vom Vorsitzenden des Bundessportgerichts vor der Verhandlung in Augenschein genommen worden. Die Aufzeichnung endete augenscheinlich mit der Attacke des Mannschaftsverantwortlichen Reiß von Gensungen auf den Spieler Brahm von Friesenheim, wobei lediglich der Beginn dieser Attacke wahrzunehmen ist, ohne daß der weitere Verlauf gezeigt wird. Insbesondere zeigt diese Aufzeichnung überhaupt nichts über das Verhalten des Spielers De Hooge von Friesenheim gegenüber dem Mannschaftsverantwortlichen Reiß von Gensungen, also nichts über den Gegenstand des Verfahrens.

Obwohl der bevollmächtigte Vereinsvertreter von TSG Friesenheim dies in der mündlichen Verhandlung vom 03.11.2005 bestätigte, wurde der Antrag aufrecht erhalten, die Videoaufzeichnung durch das Bundessportgericht und die Verfahrensbeteiligten in Augenschein zu nehmen. Dieser Antrag ist vom Bundessportgericht abgelehnt worden, weil die Aufzeichnung als Beweismittel zum Verfahrensgegenstand als untauglich anzusehen war.

Das Bundessportgericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der vom Bundessportgericht selbst geladenen Zeugen, der Schiedsrichter Frank Klinkermann und Christian Lutze sowie des Schiedsrichterbeobachters Axel Niedtner, sowie durch Einvernahme der von den Einspruchsführern gestellten Zeugen Tobias Brahm, Nico Kibat, Felix Beck und Stefan Pfeiffer.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist gemäß § 19 Ziff. 1 RO zulässig. Er ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

Das Begehren auf Aufhebung der Sperre und Freisprechen des Spielers ist jedoch nicht begründet. Der Einspruch hat lediglich im Strafmaß - hier allerdings in erheblichem Umfang - Erfolg.

Das Bundessportgericht legt seiner Entscheidung die Aussage des Schiedsrichters Lutze zugrunde, der erklärt hat, daß er sich - während sich um ihn herum tumultartige Szenen abspielten - bemühte, ins Zentrum des Geschehens zu gelangen, daß er dabei zunächst aus dem Augenwinkel heraus wahrnahm, daß sich zwischen zwei Beteiligten offensichtlich eine heftigere Auseinandersetzung zu entwickeln begann, so daß er sich auf diesen Bereich konzentrierte. Er wendete nunmehr seine volle Aufmerksamkeit auf diese beiden Beteiligten und stellte fest, daß ein Spieler von TSG Friesenheim, der über seinem Trikot ein Sweatshirt trug, einen Offiziellen von Gensungen, der zu dieser Zeit mit beiden Füßen in mehr oder weniger aufrechter Haltung auf dem Boden stand, mit einem Arm von hinten um den Hals griff und ihn so zu Boden riß. Nachdem der Offizielle von Gensungen zu Boden gegangen war, "wischte" der Spieler von Friesenheim ihm mit der andern Hand die Brille vom Kopf. In diesem Moment sei die Aktion auch beendet worden. Schiedsrichter Lutze habe zunächst etwa zwei bis drei Meter entfernt gestanden, sich den beiden dann bis auf einen halben Meter genähert und den maßgeblichen Spieler von Friesenheim so lange im Auge behalten, bis er von ihm die zunächst unter dem Sweatshirt verdeckte Trikotnummer gezeigt bekam. Ferner hat der Schiedsrichter Lutze bekundet, daß am Beginn seiner Wahrnehmung ein unmittelbarer körperlicher Kontakt zwischen dem Mannschaftsverantwortlichen von Gensungen und einem anderen Spieler von Friesenheim nicht bestanden habe.

Die Aussagen des Schiedsrichters Klinkermann und des Schiedsrichterbeobachters Niedtner schildern das Geschehen vor diesem Vorfall. Insbesondere durch die Aussage des Schiedsrichterbeobachters Niedtner wurde deutlich, daß provokatives Verhalten des Trainers Böttcher von Gensungen eine Attacke des Spielers Brahm von Friesenheim auf diesen ausgelöst hatte, wobei auch der Schiedsrichterbeobachter Niedtner von einem

"spektakulären" Sturz des Trainers Böttcher von Gensungen sprach. Der Zeuge Klinkermann bestätigt, daß der Schiedsrichter Lutze sich ins Zentrum des Geschehens begeben habe, während er selbst, Klinkermann, versucht habe, sich von außen Überblick zu verschaffen. Auch nach Aussage des Schiedsrichters Klinkermann war der Schiedsrichter Lutze in unmittelbarer Nähe des hier zu behandelnden Geschehens.

Die Zeugen Brahm und Kibat haben übereinstimmend erklärt, daß sie aus unterschiedlichen Gründen zu dem Verhalten des Spielers De Hooge gegenüber dem Mannschaftsverantwortlichen Reiß keinerlei Angaben machen konnten. Der Spieler Kibat hat erklärt, daß er zu diesem Zeitpunkt bereits auf dem Weg gewesen sei, die Halle zu verlassen. Der Zeuge Brahm hat erklärt, daß er am Boden lag und weder den Mannschaftsverantwortlichen Reiß noch den Spieler De Hooge im Blick hatte. Auch konnte er nichts dazu sagen, wann und auf welche Weise die Attacke des Mannschaftsverantwortlichen Reiß von Gensungen auf seine Person beendet worden war.

Der Zeuge Beck hat erklärt, daß er vom Tor aus über das Spielfeld in Richtung auf das Geschehen gegangen sei und dabei wahrgenommen habe, daß der Spieler Brahm und ein Betreuer von Gensungen auf dem Boden gelegen hätten. Dabei habe der Betreuer von Gensungen zuunterst und mit dem Rücken auf dem Boden gelegen. Der Spieler Brahm habe mit dem Rücken auf ihm gelegen, und zwar so, daß er etwas tiefer als der Betreuer lag - quasi zwischen dessen Beinen. Der Spieler De Hooge habe den Betreuer dann unter dem Spieler Brahm drunter weggezogen. Danach seien alle wieder aufgestanden.

Der Zeuge Pfeiffer hat demgegenüber bekundet, daß der Spieler Tobias Brahm und der Mannschaftsverantwortliche Reiß nicht jeweils auf dem Rücken am Boden gelegen hätten, sondern daß beide mit dem Gesicht nach unten lagen, und zwar der Mannschaftsverantwortliche Reiß auf dem Rücken des Spielers Tobias Brahm. Aus dieser Lage habe der Spieler De Hooge den Offiziellen Reiß von oben von dem Spieler Brahm heruntergezogen. Dieser Zeuge hat ferner bestätigt, daß der Schiedsrichter Lutze in diesem Moment freie Sicht auf die Situation hatte.

Angesichts dieser Zeugenaussagen hat das Bundessportgericht keinen Zweifel daran, daß sich zumindest der für die Entscheidung wesentliche Teil des Sachverhalts exakt so abgespielt hat, wie es sich aus der Schilderung des Schiedsrichters Lutze ergibt. Der Zeuge Lutze ist ein neutraler Zeuge. Er hat keine Veranlassung gegeben, an seiner Neutralität zu zweifeln. Insbesondere hat er keinerlei Belastungstendenzen zum Nachteil des Spielers De Hooge erkennen lassen. Er hat dem Bundessportgericht gegenüber mit konkreter Begründung darlegen können, warum er sich gerade auf diese Situation zwischen dem Mannschaftsverantwortlichen Reiß und dem Spieler De Hooge konzentriert hat und wie er seine Beobachtung aus einer Entfernung von zunächst etwa zwei bis drei Metern und zuletzt nur noch einem halben Meter vollständig und ohne jede Beeinträchtigung machen konnte.

Nach der Schilderung des Schiedsrichters Lutze hat der Spieler De Hooge einen besonders starken und absichtlichen Angriff auf den Körper einer anderen Person vorgenommen, also eine "Tätlichkeit" im Sinne der Regel 8:7 begangen.

Demgegenüber sind die Aussagen der Zeugen Beck und Pfeiffer nicht geeignet, den Spieler De Hooge zu entlasten. Zum einen widersprechen sich diese beiden Aussagen in einem maßgeblichen Punkt so kraß, daß man zumindest eine der beiden Aussagen als falsch würdigen muß. Während der Zeuge Beck schildert, daß der Mannschaftsverantwortliche Reiß mit dem Rücken auf dem Boden unter dem Spieler Brahm lag und von De Hooge drunter weggezogen werden mußte, bekundet der Zeuge Pfeiffer, daß der Mannschaftsverantwortliche Reiß von dem Spieler De Hooge von oben von dem auf dem Bauch liegenden Spieler weggezogen wurde. Derart kraß sich widersprechende Aussagen können nur durch erhebliche Wahrnehmungs- oder Erinnerungsdefizite zustandekommen. Diese Aussagen sind jedenfalls überhaupt nicht miteinander in Einklang zu bringen, so daß zumindest eine von diesen Aussagen als schlicht falsch bezeichnet werden muß.

Daraus resultiert aber auch schon, daß diese beiden Aussagen zusammen in keiner Weise geeignet sind, um angesichts der Bekundungen des Schiedsrichters Lutze dem von den Einspruchsführern zu erbringenden Beweis einer Notwehrlage des Spielers Brahm und damit einer Nothilfesituation für den Spieler De Hooge zu führen.

Auch die verfahrensrechtlichen Einwendungen der Einspruchsführer greifen vorliegend nicht. Die Einspruchsführer berufen sich darauf, daß nach den Internationalen Handballregeln eine Tätlichkeit auf dem Spiel-

feld außerhalb der Spielzeit durch die Schiedsrichter mit einer Disqualifikation zu ahnden gewesen sei, was hier unterblieben sei, so daß kein Raum für eine weitergehende Bestrafung mehr verbleibe.

Diese Auffassung findet in den Internationalen Handballregeln keine Stütze. Diese differenzieren vielmehr hinsichtlich der Strafgewalt der Schiedsrichter außerhalb der Spielzeit zwischen der Zeit vor dem Spiel, der Zeit während der Pause und der Zeit nach dem Spiel. Richtig ist zwar, daß in der Zeit vor dem Spiel und während der Pause eine Tötlichkeit mit einer Disqualifikation zu ahnden gewesen wäre. Nach dem Spiel bleibt aber nach den Regeln lediglich die schriftliche Meldung.

Bei der Strafzumessung hat das Bundessportgericht zu Gunsten des Spielers De Hooge berücksichtigt, daß der Trainer Böttcher von Gensungen durch provokatives Verhalten die tumultartigen Szenen nach dem Spiel aufgelöst hat. Zugunsten des Spielers De Hooge unterstellt das Bundessportgericht auch, daß der Trainer Böttcher sich gegenüber der Mannschaft von Friesenheim mit Worten und Gesten in massiver Form beleidigend gezeigt hat. Zugunsten des Spielers De Hooge wird ferner berücksichtigt, daß der von ihm attackierte Mannschaftsverantwortliche Reiß von Gensungen seinerseits den Spieler Brahm von Friesenheim so massiv angegriffen hatte, daß dieser einen Mittelhandbruch erlitt. Auch wenn der Spieler De Hooge zum Zeitpunkt seiner eigenen Aktion von dieser schwerwiegenden Verletzung noch nichts wissen konnte, so hat er doch offensichtlich wahrnehmen können, wie massiv der Mannschaftsverantwortliche Reiß auf den Spieler Brahm losgegangen war. Zugunsten des Spielers De Hooge war schließlich zu berücksichtigen, daß sich der Mannschaftsverantwortliche Reiß keine erheblichen Verletzungen zugezogen hat.

Belastend ist allerdings zu werten, daß es sich bei der vorliegenden Aktion nicht etwa um eine in der Hektik des Spiels fast affekthafte Tat handelte, sondern daß der Spieler De Hooge nach Spielschluß bewußt und gezielt auf den Mannschaftsverantwortlichen Reiß losgegangen ist, was als besonders verwerflich anzusehen ist.

Bei Berücksichtigung aller für und gegen den Spieler De Hooge sprechenden Tatsachen erschien dem Bundessportgericht eine Sperre von vier Meisterschaftsspielen einerseits als tat- und schuldangemessen und andererseits als ausreichend um ihn und andere Spieler von derartigen Aktionen in Zukunft abzuhalten.

Allerdings muß das Bundessportgericht erkennen, daß diese Sperre von vier Meisterschaftsspielen erst mit der Zustellung des Bescheids der Spielleitenden Stelle vom 26.09.2005 zu laufen begonnen hat. Das Bundessportgericht stellt ausdrücklich fest, daß es entgegen dem Schreiben der Spielleitenden Stelle vom 20.09.2005 keine vorläufige Sperre gegeben hat und daß die ausgesprochene Sperre - wie im Bescheid ausgeführt - mit dem Tag nach der Zustellung des Bescheides, also am 27.09.2005 zu laufen begonnen hat.

Die Einspruchsführer können sich insoweit nicht darauf berufen, daß es sich bei dem Schreiben der Spielleitenden Stelle vom 20.09.2005 um einen "Bescheid" gehandelt habe. Dies wird von ihnen offensichtlich auch selbst nicht ins Feld geführt. Aber auch die Berufung darauf, daß man den Angaben in einem solchen "offiziellen" Schreiben als betroffener Verein Folgeleisten müsse, kann vom Bundessportgericht nicht akzeptiert werden. Die Rechtslage war für die Einspruchsführer mit der Entscheidung der Schiedsrichter nach Spielschluß eindeutig. Die Einspruchsführer haben sogar eingeräumt, von den Schiedsrichtern ausdrücklich die Auskunft erhalten zu haben, daß zunächst aufgrund des Berichts auf dem Spielbericht keine Maßnahmen seitens des Vereins erforderlich seien. Die Einspruchsführer hätten sich angesichts der anderslautenden Angaben der Spielleitenden Stelle problemlos bis zum 25.09.2005, dem Zeitpunkt des Spiels gegen Balingen, über die Rechtslage informieren können und müssen.

Allerdings hat das Bundessportgericht die besondere Situation, wonach der Spieler De Hooge ohne rechtlich dazu gezwungen gewesen zu sein, in einem Meisterschaftsspiel nicht eingesetzt wurde, zusätzlich strafmildernd berücksichtigt.

Nach alledem kam außer der vom Bundessportgericht für angemessen erachteten Sperre von vier Meisterschaftsspielen eine zusätzliche Geldstrafe nicht in Betracht.

Die Entscheidung über Gebühren und Kosten beruht auf § 30 Abs. 3 RO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision beim Bundesgericht des DHB zulässig.

Die Revision ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstraße 16, 25813 Husum, in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter unter gleichzeitiger Beifügung des Einzahlungsnachweises von EUR 400,00 Auslagenvorschuß und EUR 1.000,00 Revisionsgebühr durch Einschreiben zu senden.

Siehe hierzu auch die §§ 21, 22, 25 RO.

gez. Lauterbach
Vorsitzender

gez. Stern
Beisitzer

gez. Dr. Wolf
Beisitzer

Verteiler:

Präsidium

Männer-, Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 21.09.2005-Hr